



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2029**

A14, A01

05 DEZ. 2023

Aktenzeichen  
7610 - III. 1  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Sotelsek  
Telefon: 0211 8792-706

### 32. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. Dezember 2023

TOP „Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder“

#### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 06.12.2023

Schriftlicher Bericht zu TOP

**„Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder“**

Die Behinderung und Störung von Betriebsverfassungsorganen und ihren Mitgliedern ist ein beachtenswertes Problem und bedarf nach Ansicht der Landesregierung besonderer Aufmerksamkeit.

Die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Bearbeitung von Verfahren nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) kommt gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nur in Frage, wenn dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Eine Zentralisierung einschlägiger Ermittlungsverfahren bringt in einem großen Flächenland wie Nordrhein-Westfalen die Gefahr mit sich, dass Verfahren durch lange Aktenlaufzeiten verzögert und regionale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Auch wäre der Zugang zum Recht für Betroffene faktisch erschwert. Denn die Behinderung betrieblicher Mitbestimmung und das Unter-Druck-Setzen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann neben den Tatbeständen des § 119 BetrVG im Einzelfall auch Straftatbestände des Kernstrafrechts – wie z. B. Nötigung, üble Nachrede oder Verleumdung – erfüllen, die ohne die Mitwirkung von Zeuginnen und Zeugen vor Ort deutlich schlechter oder gar nicht aufgeklärt werden können.

Die Einrichtung von Spezialabteilungen und Sonderdezernaten liegt nach der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA - AV d. JM vom 6. März 2020 [3262 – III. 5], - JMBl. NRW S. 93) in der Organisationskompetenz der Leitenden Oberstaatsanwälte und Leitenden Oberstaatsanwältinnen, um diesen die Flexibilität zu belassen, die Dienstgeschäfte nach den organisatorischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten vor Ort effektiv zu verteilen.

Bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen werden einschlägige Verfahren überwiegend in den Abteilungen für politische Strafsachen, daneben aber auch in Wirtschaftsabteilungen oder anderen Sonderdezernaten bearbeitet. Verfahren von überregionaler Bedeutung können aufgrund ihres Bezugs zum Wirt-

schaftsstrafrecht auch die Zuständigkeit einer der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität begründen.

Verfahrenszahlen über Straftaten gegen die betriebliche Mitwirkung liegen dem Ministerium der Justiz nicht vor. Im Rahmen der bundesweit abgestimmten Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) bzw. in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) werden Straftaten nach § 119 BetrVG unter dem Sachgebiet 99 (Sonstige allgemeine Straftaten) erfasst. Eine weitergehende Differenzierung wird nicht vorgenommen. Auf Basis des bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen genutzten Fachverfahrens MESTA/ACUSTA ist jedoch über eine sogenannte Impromptu-Abfrage eine Auswertung danach möglich, wie viele Ermittlungsverfahren nach § 119 BetrVG eingeleitet und auf welche Art sie beendet wurden. Eine Sonderauswertung zu den Ermittlungsverfahren nach § 119 BetrVG für die Jahre 2020 bis 2022 wurde bei dem zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes NRW in Auftrag gegeben; die Daten könnten nachgereicht werden, sobald diese vorliegen. Eine entsprechende Sonderauswertung bei den Strafgerichten aus dem dort genutzten Fachverfahren Judica ist demgegenüber nicht möglich. Die zuständigen Ressorts sind sich darüber einig, dass sich das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Ausschuss für Justizstatistik für eine Änderung der StA- sowie der StP/OWi-Statistik betreffend der gesonderten Erfassung von Straftaten nach § 119 BetrVG einsetzen wird. Für eine Änderung der vorgenannten Justizgeschäftsstatistiken bedarf es jedoch der mehrheitlichen Zustimmung der übrigen Bundesländer.

Die Auswirkungen einer Umwandlung des § 119 BetrVG von einem Antragsdelikt in ein Officialdelikt werden davon abhängig sein, wie die Vorschrift durch den Bundesgesetzgeber ggf. neu gefasst und eine etwaige Neufassung in der betrieblichen Praxis rezipiert wird. Eine verlässliche Prognose hierzu ist derzeit nicht möglich.